

Zwischen der

Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

1. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Transport und Verkehr, Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen kommt der Kollektivvertrag für die Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen Österreichs zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt:

2. Mitarbeitervorsorgekasse

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Mitarbeitervorsorgekasse:

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am
Die Probezeit beträgt ein Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

⇒ Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum
(xx.xx.20xx) befristet.

4. Vorgesehene Verwendung

Beim Arbeitgeber

- ⇒ handelt es sich um eine Tankstelle der Kategorie 2
- ⇒ handelt es sich nicht um eine Tankstelle der Kategorie 2

im Sinne des geltenden Kollektivvertrags.

Der Arbeitnehmer wird als Angestellter für folgende Tätigkeiten aufgenommen:
.....
.....

Er ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer eine andere Verwendung

zuweisen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes am Arbeitsplatz in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

5. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort ist

Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich die Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

6. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt

⇒ bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden.

⇒ bei Teilzeitbeschäftigung Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

⇒ **Zeitausgleich für Lagezuschläge für Angestellte von Tankstellen der Kategorie 2:**

Es wird vereinbart, dass die Abgeltung der nach § 7 des anzuwendenden Kollektivvertrages zu gewährenden Lagezuschläge in Form von Zeitausgleich erfolgt, dessen Dauer jedoch mindestens einen halben Tag zu betragen hat. Das Ausmaß und die Lage des Zeitausgleichs sind schriftlich mit dem Arbeitgeber im Vorhinein zu vereinbaren.

7. Einstufung und Entlohnung

Der Arbeitnehmer wird im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages aufgrund seiner Tätigkeit eingestuft in

Verwendungsgruppe

⇒ bis zum vollendeten Dienstjahr

⇒ ab dem vollendeten 10. Dienstjahr

⇒ **Variante: OHNE All-In-Vereinbarung**

Aufgrund dieser Einstufung beträgt das kollektivvertragliche Mindestgehalt und damit sein Grundgehalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG €..... brutto.

⇒ Das tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Gehalt beträgt € brutto.

⇒ **Variante: MIT All-In-Vereinbarung**

Aufgrund dieser Einstufung beträgt das kollektivvertragliche Mindestgehalt und damit sein Grundgehalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG €..... brutto.

Das tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Gehalt beträgt € brutto.

Mit der, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, gewährten Überzahlung in der Höhe von €..... brutto auf das obige Grundgehalt sind sämtliche im Kalenderjahresschnitt geleisteten Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

Das Monatsgehalt ist am Monatsletzten fällig.

Der Arbeitnehmer erhält einen Urlaubszuschuss und eine Weihnachtsremuneration (Sonderzahlungen) gemäß § 20 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers bei der Bank, IBAN, BIC überwiesen.

8. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach den Bestimmungen des § 10 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

10. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden.

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten aufgelöst werden.

11. Verfall von Ansprüchen

Für den Verfall von Ansprüchen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers gilt § 13 des anzuwendenden Kollektivvertrages.

....., am

Ort

Datum

.....
Arbeitgeber

.....
gelesen und ausdrücklich einverstanden
Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Dieses Muster ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!